

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 15/87

1)

2)

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
29. November 1988

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
10. April 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob der Zuschuß der Beklagten zu den Vorruhestandsleistungen auch nach Einberufung neu eingestellter Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst zu zahlen ist (§ 5 Abs 2 des Gesetzes zur Förderung von Vorruhestandsleistungen -VRG-).

Als Nachfolger zweier zum 31. Dezember 1984 in den Vorruhestand getretener Arbeitnehmer beschäftigten die Klägerinnen ab 17. bzw 23. Januar 1985 die zuvor arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer F. und M. Hierauf gewährte die Beklagte den Klägerinnen Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Vorruhestandsleistungen vom Tage der Einstellung an "bis voraussichtlich 30. Juni 1985". Mit Bescheiden vom 20. August 1985 (Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 1986) bzw vom 30. September 1985 (Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1986) hob sie die Bewilligung wieder auf. Im Falle des F. lehnte sie die Zahlung des Zuschusses für die Zeit über den 1. April 1985 hinaus mit der Begründung ab, eine tatsächliche Beschäftigung bestehe nicht mehr, da F. ab April 1985 zum Wehrdienst einberufen sei. Im Falle des M. forderte sie mit gleicher Begründung die von April bis Juni 1985 schon erbrachten Leistungen in Höhe von 2.488,35 DM zurück. Ferner lehnte sie mit Bescheid vom 30. September 1985 (Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1986) den Antrag der Klägerinnen ab, ihnen über den 30. Juni 1985 hinaus Zuschüsse zu zahlen.

Das Sozialgericht (SG) hat beide Klagen verbunden, sie mit Urteil vom 9. Juni 1986 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG sowie die streitigen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Zuschüsse über den 30. Juni 1985 hinaus zu gewähren. Nach seiner Ansicht sind die Beschäftigungsverhältnisse von F. und M. durch die Einberufung zum Grundwehrdienst nicht unterbrochen worden; sie hätten vielmehr gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (ArbPISchG) nur geruht. Die Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung schade bei Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses nicht, weil der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht verliere und die mit der Wiederbesetzung verbundene Entlastung des Arbeitsmarktes fortwirke (Urteil vom 10. April 1987).



Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 5 Abs 2 VRG. Das LSG orientiere sich nicht am Gesetzeszweck. In §§ 2 und 5 VRG sei bewußt der Ausdruck "beschäftigt" gewählt worden, da es nicht nur auf das rechtliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses, sondern auch auf die tatsächliche Beschäftigung ankomme. Auf das ArbPISchG könne daher nicht abgestellt werden. Dem Arbeitgeber sei zuzumuten, während der Wehrdienstzeit einen die Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 Ziff 5 VRG erfüllenden weiteren Arbeitnehmer befristet einzustellen. Bleibe der betreffende Arbeitsplatz unbesetzt, bestehe kein Zuschußanspruch. Eine andere Auslegung gehe zu Lasten der Solidargemeinschaft.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß der Anspruch der Klägerinnen auf den Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen im Fall F. bis zum 30. Juni 1985 und im Fall M. darüber hinaus besteht.

Gemäß § 2 Abs 1 Nr 5 VRG setzt der Anspruch auf den Zuschuß voraus, daß der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Arbeitnehmern, in deren Person die in den Nrn 1 bis 3 der Vorschrift geregelten Voraussetzungen erfüllt sind, beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer auf den freigemachten Arbeitsplätzen beschäftigt (Buchst a). Hiernach sind die Klägerinnen verfahren. Sie haben für die Ende 1984 aus Vorruhestandsgründen ausgeschiedenen zwei Arbeitnehmer im Laufe des Januar 1985 die arbeitslos gewesenen F. und M. eingestellt. Damit stand ihnen ab der Neubesetzung der Zuschuß in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 3 VRG) zu.

Durch die zum 1. April 1985 erfolgten Einberufungen des F. und M. zum Grundwehrdienst haben die Klägerinnen den Anspruch auf den Zuschuß nicht



verloren. Gegenteiliges ist aus dem VRG, insbesondere aus § 5 Abs 2 VRG, nicht herzuleiten. Nach Satz 1 dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf den Zuschuß nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a bis c VRG genannten Voraussetzungen erfüllt hat. F. und M., die bei Beschäftigungsaufnahme im Januar 1985 den Tatbestand des Buchst a erfüllten, sind bei den Klägerinnen nach dem 1. April 1985 weiterhin im Sinne von § 5 Abs 2 Satz 1 VRG "beschäftigt" gewesen.

Das VRG hat weder den Begriff "beschäftigt" noch die in den §§ 2, 5 und 6 verwendeten Begriffe "Beschäftigung" und "Beschäftigungsverhältnis" erläutert. Es liegt deshalb nahe, auf die in § 7 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4) enthaltene Definition der "Beschäftigung" als einer nichtselbständigen Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, zurückzugreifen. Danach besteht weitgehende Identität zwischen Beschäftigung und einem nichtselbständigen Arbeitsverhältnis. Ruht letzteres nach § 1 Abs 1 ArbPISchG, so spricht dies jedenfalls nicht für ein Ende der Beschäftigung.

Wie die Beklagte zutreffend hervorhebt, bedarf der Begriff "beschäftigt" einer dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Bestimmung. Ein Anhaltspunkt hierfür findet sich in § 2 Abs 1 Nr 2 VRG. Hier ist - wenn auch nur hinsichtlich des ausgeschiedenen und nunmehr Vorruhestandsleistungen beziehenden Arbeitnehmers - eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung iS des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) angesprochen. Dazu gehören nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 168 Abs 2 AFG auch Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leisten, wenn sie für länger als drei Tage einberufen worden sind und unmittelbar vor dem Dienstantritt nach Absatz 1 beitragspflichtig waren. Dafür, daß diese Abgrenzung nicht auch für den Begriff "beschäftigt" in § 2 Abs 1 Nr 5 VRG gelten soll, wie die Beklagte meint, enthält das Gesetz keinen Hinweis. Dieser Begriff bezieht sich, wie den Buchstaben a) und b) des § 2 Abs 1 Nr 5 VRG zu entnehmen ist, auf arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer und auf Jugendliche oder sonstige Arbeitnehmer, für die nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist. Mit ihnen soll der Arbeitgeber die durch eine Vorruhestandsvereinbarung freigewordenen Arbeitsplätze wieder besetzen.

Ziel des Gesetzes ist demnach die Entlastung des Arbeitsmarktes (BT-Drucks 10/880 S 13; 10/1175 S 25) von Arbeitslosen und von ausgebildeten Jugendlichen ohne Arbeitsplatz. Die finanzielle Hilfe in Form der Zuschußgewährung



zum Vorruhestandsgeld soll für den Arbeitgeber ein Anreiz zur Einstellung der genannten Personen sein. Unter dem arbeitsmarktpolitischen Aspekt, den arbeitslosen Arbeitnehmer wieder und den Jugendlichen erstmals in den Arbeitsprozeß einzugliedern, kann entscheidend nur sein, daß er einen durch Vorruhestand freigewordenen Arbeitsplatz erhält, so daß er nicht - oder nicht mehr - der Arbeitslosigkeit anheimfällt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann es somit nach dem Ziel des VRG nicht entscheidend darauf ankommen, daß der in den Arbeitsprozeß eingegliederte Arbeitnehmer seine Arbeit auch ständig tatsächlich ausübt. Er ist nämlich auch dann nicht arbeitslos und damit eingliederungsbedürftig, wenn er in seinem Beschäftigungsverhältnis verbleibt, obwohl er während absehbarer Zeit keine Arbeitsleistung erbringt. In Betracht kommen hierfür Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, einer Heilmaßnahme, eines Fortbildungs-, Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubs, aber auch die Zeiten des Wehr- oder Ersatzdienstes.

Wollte man in diesen Fällen der Arbeitsunterbrechung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis gleichwohl die Arbeitnehmer als nicht mehr beschäftigt und deshalb den Anspruch auf Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen als erloschen ansehen, würde die Absicht des Gesetzgebers, den Arbeitsmarkt durch das Auswechseln älterer gegen jüngere Arbeitnehmer mit Hilfe von Zuschüssen zu Vorruhestandsleistungen wirksam zu entlasten, eher beeinträchtigt als gefördert. Es würde dann zwar auf die Arbeitgeber ein finanzieller Druck in Richtung auf die - zeitweise - Einstellung weiterer Arbeitnehmer ausgeübt werden. Zu einer echten weiteren Entlastung des Arbeitsmarktes würde es aber nicht kommen, weil es sich jeweils nur um zeitlich eng begrenzte Ersatzlösungen handeln könnte, die sich vom Arbeitskräftebedarf her auch ohne finanzielle Sanktionen einstellen. Andererseits würde dadurch die Bereitschaft der Arbeitgeber, tarifvertragliche Vorruhestandsregelungen abzuschließen, entgegen dem Ziel des Gesetzgebers negativ beeinflusst. Die von § 1 Abs 5 ArbPISchG vorgesehene Erstattungsregelung bietet im übrigen den für zeitlich begrenzte Ersatz-einstellungen erforderlichen Anreiz, so daß es des von der Beklagten mit ihrer Auslegung des Begriffs "beschäftigt" herbeigeführten finanziellen Drucks nicht bedarf.

Durch ihre Einberufung zum Grundwehrdienst aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus haben die Arbeitnehmer F. und M. ihre Arbeitsplätze nicht verloren; sie blieben ihnen vielmehr gesetzlich garantiert (§§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 6 Abs 1 ArbPISchG). Die mit der Besetzung der freigewordenen Plätze durch



sie eingetretene Entlastung des Arbeitsmarktes wirkte mithin fort. Daß ihre Arbeitsverhältnisse ruhten (§ 1 Abs 1 ArbPISchG) und Arbeiten konkret nicht geleistet wurden, ändert daran nichts, denn nach der Ableistung des Grundwehrdienstes konnten F. und M. ihre Arbeitsplätze wieder einnehmen, ohne daß es einer neuen arbeitsvertraglichen Vereinbarung bedurfte.

Aus den dargelegten Gründen kann von den Klägerinnen nicht verlangt werden, zusätzlich mit zwei anderen Arbeitslosen befristete Arbeitsverträge für die Dauer des Wehrdienstes von F. und M. zu schließen. Dem § 5 Abs 2 VRG läßt sich das jedenfalls nicht entnehmen. Die dreimonatige Frist des Abs 2 Satz 2 dieser Vorschrift bezieht sich nach der Auffassung des Senats nicht auf Fälle dieser Art. Ihr Wortlaut erfaßt zwar jede Wiederbesetzung des ursprünglich aus Vorruhestandsgründen freigewordenen Arbeitsplatzes. Aus dem Zusammenhang mit Satz 1 ergibt sich jedoch, daß die Dreimonatsfrist nur für die Fälle gilt, in denen der Arbeitgeber auf dem freigewordenen Arbeitsplatz "keinen Arbeitnehmer mehr" beschäftigt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der freigewordene Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer besetzt ist, dessen Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht, wie bereits dargelegt worden ist. Gegen die von der Beklagten in diesem Punkt vertretene Meinung spricht auch die in Abs 2 Satz 2 enthaltene weitere Ausnahme. Danach besteht der Anspruch auf den Zuschuß auch dann, wenn zwar auf dem freigewordenen Arbeitsplatz kein Arbeitnehmer mehr beschäftigt wird, der Arbeitgeber aber insgesamt für zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat. Steht unter dieser Voraussetzung nicht einmal das Ende einer Beschäftigung auf dem freigewordenen Arbeitsplatz dem Zuschußanspruch entgegen, dann kann für die absehbare Unterbrechung der Beschäftigung durch deren Ruhen nichts anderes gelten.

Endlich läßt sich auch mit dem Hinweis auf die durch das Ruhen der Beschäftigung bei der Solidargemeinschaft anfallende Lasten die Auffassung der Beklagten nicht rechtfertigen. Das VRG hätte dann nämlich gegenüber den jungen Arbeitslosen, die noch keinen Wehrdienst geleistet haben, einen auf Ableistung dieses Dienstes gerichteten Nebeneffekt, der dem Gesetz nicht als gewollt zugeschrieben werden kann. Würden die Arbeitgeber bei Einberufung der auf den freigewordenen Arbeitsplätzen eingestellten Arbeitslosen die Zuschüsse zu den Vorruhestandskosten verlieren, hätte dies die Ablehnung der Einstellung solcher Wehrpflichtiger zur Folge, die ihren Wehrdienst noch nicht geleistet haben. Junge Arbeitslose und Jugendliche nach Abschluß ihrer Ausbildung, die den



Grundwehrdienst noch vor sich haben, würden damit aber praktisch von der ihnen durch die Vorruhestandsregelung zugedachten Vergünstigung der bevorzugten Eingliederung in das Arbeitsleben ausgeschlossen. Dies stünde sowohl im Widerspruch zu den erklärten Zielen des VRG als auch zu dem wehrdienstrechtlichen Grundsatz, daß die Wehrpflichtigen durch die Erfüllung der Wehrdienstpflicht in ihrem beruflichen Werdegang keine Nachteile erleiden sollen (§§ 1, 2, 6 Abs 1 ArbPISchG).

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)